

## **Öffentliche Bekanntmachung**

Errichtung und Betrieb einer Bodenbehandlungsanlage in Budenheim  
Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erneut öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung ersetzt die Bekanntmachung vom 29.08.2024 auf der Homepage der Kreisverwaltung Mainz-Bingen.

### **Kreisverwaltung Mainz-Bingen - Untere Immissionsschutzbehörde -**

Die BG Grundbesitzgesellschaft GmbH & Co. KG, Rheinstraße 194b, 55218 Ingelheim am Rhein, vertreten durch F. Albrecht Graf von Pfeil beantragte am 18.10.2023, die Genehmigung einer Anlage gemäß § 4 BImSchG. Die Anlage dient der Behandlung (200.000 t/a) und Lagerung (< 33.180 t) gefährlicher und nicht gefährlicher Abfälle. Nach Anhang 1 der 4. Bundes-Immissionsschutzverordnung (BImSchV) ist die genannte Anlage genehmigungsbedürftig. Das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren wird insbesondere gemäß §§ 4, 10 BImSchG und den Vorschriften der 9. BImSchV in einem förmlichen Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt. Die Bodenbehandlungsanlage soll auf dem ehemaligen „Dyckerhoff-Gelände“, Gemarkung Budenheim, Flur 8, Flurstück 244/5 und 428/1 errichtet und betrieben werden. Die Inbetriebnahme der Anlage ist für das erste Quartal 2025 vorgesehen.

Die Kreisverwaltung Mainz-Bingen ist gemäß der Landesverordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (ImSchZuVO) für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens zuständig.

Die Antragsunterlagen werden vom 04.10.2024 bis einschließlich 04.11.2024 auf der Homepage der Kreisverwaltung Mainz-Bingen (<https://www.mainz-bingen.de/de/Politik-Verwaltung/oeffentliche-Ausschreibungen-Finzen/>) unter der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen/ Bauen und Umwelt“ zur Einsichtnahme bereitgestellt. Zudem können die Unterlagen bei der Kreisverwaltung Mainz-Bingen im Dienstgebäude II, Konrad-Adenauer-Str. 34, 55218 Ingelheim, nach telefonischer Terminvereinbarung (Tel. 06132/787-2111), eingesehen werden.

Der Antrag und die Unterlagen sowie die bis zum Zeitpunkt der Offenlage bei der Genehmigungsbehörde vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen liegen bei (Stellungnahmen der Fachbehörden, Staubimmissionsprognose für den BImSchG-Antrag der Bodenbehandlungsanlage in Budenheim (Lohmeyer, 03/2023) und Stellungnahme hierzu (Lohmeyer, 06/2023), Schalltechnische Untersuchung- Stellungnahme Bodenbehandlungsanlage (FIRU GfI, 05/2023), Artenschutzgutachten Sondergebiet Bodenbehandlungsanlage (BG Natur, 04/2023), Baugenehmigung, Fachtechnische Stellungnahme zur Erlangung der wasserrechtlichen Eignungsfeststellung (GTÜ, 07/2023)).

Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und die der zuständigen Behörde erst nach Beginn der Auslegungsfrist vorliegen, werden der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich gemacht.

Einwendungen gegen das Vorhaben können vom 04.10.2024 bis einschließlich 05.12.2024 (Einwendungsfrist) schriftlich oder elektronisch gegenüber der Kreisverwaltung Mainz-Bingen, Untere Immissionsschutzbehörde, Konrad-Adenauer-Str. 34, 55218 Ingelheim, E-Mail: [immissionsschutzbehoerde@mainz-bingen.de](mailto:immissionsschutzbehoerde@mainz-bingen.de) vorgebracht werden. Die Einwendung muss den Namen, Unterschrift und Anschrift der Einwendung vorbringenden Person tragen. Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den beteiligten Behörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit bekanntzugeben. Auf Verlangen der Einwendung vorbringenden Person soll deren Name und Anschrift vor Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich ist. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG kann die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist die form- und fristgerecht gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern. Sollte die Genehmigungsbehörde die Durchführung eines Erörterungstermins für notwendig erachten, wird dieser voraussichtlich am 18.12.2024 ab 15.00 Uhr (Einlass ab 14.30 Uhr), im Bürgerhaus Budenheim (An der Waldsporthalle, 55257 Budenheim), stattfinden. Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Erörterungstermin auf Grund einer Ermessensentscheidung nach § 10 Abs. 6 BImSchG durchgeführt wird und die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet ob dieser durchgeführt wird. Vorbehaltlich der Durchführung des vorgenannten Erörterungstermins wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung über den Antrag öffentlich bekannt gemacht wird. Gemäß § 10 Abs. 4 Ziffer 4 BImSchG kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Ingelheim, den 24.09.2024

In Vertretung

Steffen Wolf

Erster Kreisbeigeordneter